

Der Kreishauptmann.

Abt. II.

- 991/41M -

Reichshof (Rzeszow), den 24.1.42.1942.

M

An

Herrn Walenty Szczepanik

in Zglobien

Ihrem Antrage auf Niederschlagung der gegen Sie mit Ordnungs-
Strafverfügung vom 2.1.42. Nr. 991/41M festgesetzten Geld-
strafe vermag ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu er-
sprechen. Nach den getroffenen Feststellungen haben Sie in er-
heblichem Maße gegen die Milchverordnung

.....
verstoßen. Die von Ihnen angegebenen Entschuldigungsgründe
kann ich nicht anerkennen. Ihre Bestrafung ist zu Recht er-
folgt.

Ich gewähre Ihnen jedoch ausnahmsweise eine Zahlungsfrist bis
zum 15.2.42. Sollte bis zu diesem Tage der Strafbetrag
nicht bei meiner Amtskasse eingegangen sein, erfolgt zwangs-
weise Beitreibung bzw. Vollstreckung der gleichfalls gegen
Sie festgesetzten Haftstrafe.

J.A.
